

**Postulat Lötscher-Knüsel Trudi über die Realisierung eines durchgehenden seenahen Fussweges um den Baldeggersee (P 354)****Eröffnet: 26. Januar 2009 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement****Antrag Regierungsrat:** Teilweise Erheblicherklärung**Begründung:**

Der Baldeggersee und seine Uferlandschaft sind ein attraktives Natur- und Erholungsgebiet. Es bestehen seit Langem Ideen für eine sanfte touristische Aufwertung des Gebiets.

Die Realisierung eines durchgehenden seenahen Wanderweges rund um den Baldeggersee ist ein jahrzehntealtes berechtigtes Anliegen. Im Richtplan Wanderwege des Gemeindeverbands Regionalplanung Seetal vom 7. September 1995 ist der durchgehende neue Wanderweg als „Seeuferweg“ enthalten. In den Massnahmenblättern werden für zahlreiche Abschnitte die bestehenden Konflikte aufgezeigt und Lösungsvorschläge skizziert. Auf dieser Grundlage wurden seither längere Teilstücke des Seeuferweges realisiert.

Gemäss § 6 Weggesetz (SRL Nr. 758a) sind die Gemeinden für den Bau, den Unterhalt und die Kennzeichnung der öffentlichen Fuss- und Wanderwege zuständig. Die Festlegung des regionalen Wanderwegnetzes in einem Richtplan sowie dessen laufende Überprüfung und Anpassung obliegt den regionalen Entwicklungsträgern (vgl. dazu Kantonaler Richtplan 2009, Koordinationsaufgabe M6-3, Stand öffentliche Auflage). Der Regionale Entwicklungsplan Seetal 2008 (vom Regierungsrat genehmigt am 19. August 2008) hat folgerichtig unter Punkt 18.2 diesen Grundsatz festgehalten. Weiter wird namentlich ausgeführt, dass das Ziel eines durchgehenden Seerundweges Baldeggersee weiterzuverfolgen sei, mit Federführung beim regionalen Entwicklungsträger, der idee seetal AG.

Der Kanton Luzern anerkennt die regionale Bedeutung eines durchgehenden Seeuferweges für den naturnahen Tourismus und die Freizeit- und Erholungsbedürfnisse der Bevölkerung. Insbesondere dürfte der Seeuferweg einen wichtigen Teil der Besucherinfrastruktur für den in Abklärung stehenden Naturerlebnispark Seetal darstellen. Wie erwähnt, liegt die Verantwortung für die Umsetzung von Fuss- und Wanderwegen nach der bewährten gesetzlichen Regelung nicht beim Kanton, sondern bei den Gemeinden und Regionen. Die interessierten kantonalen Dienststellen werden bei der Umsetzung mitwirken.

Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 19. Mai 2009 / RRB-Nr. 612